

# Erläuterungen zur Tourismusabgabenerklärung

Diese Erläuterungen sind zwangsläufig sehr vereinfacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Auskünfte und weitere Informationen stehen Ihnen die zuständigen MitarbeiterInnen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Landesabgaben gerne persönlich im Amtsgebäude KL077, Bauteil B, 2.Stock, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt sowie telefonisch unter 050 536 12633 zur Verfügung.  
 Weitere Informationen sind auch unter <http://www.ktn.gv.at/tourismusabgabe> verfügbar.  
 Sie erhalten für jede Tätigkeit (=Gewerbeberechtigung) und für jede Betriebsstätte eine Abgabenerklärung pro Kalenderjahr übermittelt. Grundsätzlich sind alle Formulare, die Ihnen die Abgabenbehörde übermittelt, entsprechend ausgefüllt und unterfertigt einzureichen! Sie können die Abgabenerklärungen per Post, Fax (050 536 12600), Mail ([post.labg@ktn.gv.at](mailto:post.labg@ktn.gv.at)) oder Online-Formular übermitteln!

## Zur Kleinunternehmereigenschaft gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG:

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn die Summe aller Umsätze eines Unternehmers die Grenze von € 30.000,00 nicht übersteigt und die Option zur Regelbesteuerung nicht in Anspruch genommen wurde (d.h. der/die Abgabepflichtige stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung und beansprucht auch keinen Vorsteuerabzug beim Finanzamt).

## Zu Punkt I. Abgabepflichtiger Umsatz:

Der abgabepflichtige Umsatz gem. § 5 K-TAG ist die Summe der steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des UStG 1994, BGBl. Nr. 663.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) ist **jeweils der abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen**, soweit § 5a (Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes) und § 5b (Umsatz für eine neu aufgenommene Tätigkeit in den ersten drei Jahren) nichts Abweichendes bestimmen. Es ist dabei zu beachten, dass die Bemessung der Tourismusabgabe nicht vom steuerpflichtigen, sondern vom steuerbaren Umsatz erfolgt. Der Begriff des steuerbaren Umsatzes umfasst die Summe aller Umsätze, welche der Umsatzsteuer unterliegen, ungeachtet allfälliger Umsatzsteuerbefreiungen.

Abweichende Regelungen gelten gemäß § 8 Abs. 1a K-TAG bei einer Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Abrechnung der Umsatzsteuer (**abweichendes Wirtschaftsjahr**). **In diesen Fällen wird die Kontaktaufnahme mit der Abgabenbehörde empfohlen!**

Wurden im zweitvorangegangenen bzw. im laufenden Jahr keine Umsätze erzielt, ist ebenfalls bis zum angegebenen Termin eine Leermeldung mit entsprechender Begründung abzugeben.

## Maßgeblicher Umsatz für die Abgabenerklärungen (gilt nicht bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr):

Abgabenerklärung	Tätigkeitsbeginn vor 2012	Tätigkeitsbeginn 2012	Tätigkeitsbeginn 2013	Tätigkeitsbeginn 2014	Tätigkeitsbeginn 2015	Tätigkeitsbeginn 2016	Tätigkeitsbeginn 2017	Tätigkeitsbeginn 2018	Tätigkeitsbeginn 2019
2012	Umsatz 2010	Umsatz 2012	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2013	Umsatz 2011	Umsatz 2013 <sup>3</sup>	Umsatz 2013	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2014	Umsatz 2012	Umsatz 2014 <sup>3</sup>	Umsatz 2014 <sup>3</sup>	Umsatz 2014	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2015	Umsatz 2013	Umsatz 2013	Umsatz 2015 <sup>3</sup>	Umsatz 2015 <sup>3</sup>	Umsatz 2015	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2016	Umsatz 2014	Umsatz 2014	Umsatz 2014	Umsatz 2016 <sup>3</sup>	Umsatz 2016 <sup>3</sup>	Umsatz 2016	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2017	Umsatz 2015	Umsatz 2015	Umsatz 2015	Umsatz 2015	Umsatz 2017 <sup>3</sup>	Umsatz 2017 <sup>3</sup>	Umsatz 2017	Keine Abgabe!	Keine Abgabe!
2018	Umsatz 2016	Umsatz 2016	Umsatz 2016	Umsatz 2016	Umsatz 2016	Umsatz 2018 <sup>3</sup>	Umsatz 2018 <sup>3</sup>	Umsatz 2018	Keine Abgabe!
2019	Umsatz 2017	Umsatz 2017	Umsatz 2017	Umsatz 2017	Umsatz 2017	Umsatz 2017	Umsatz 2019 <sup>3</sup>	Hochrechnung <sup>1</sup> bzw. Umsatz 2019 <sup>3</sup>	Umsatz 2019
2020	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2018	Umsatz 2019	Hochrechnung <sup>2</sup>

<sup>1</sup>Umsatz des Jahres 2018 geteilt durch die Anzahl der angefangenen Monate in denen im Anfangsjahr die Tätigkeit ausgeübt wurde mal 12.  
 Beispiel: (15.07.2018 bis 31.12.2018 = 6 Monate) → Umsatz des Jahres 2018 durch 6 mal 12

<sup>2</sup>Umsatz des Jahres 2018 geteilt durch die Anzahl der angefangenen Monate in denen im Anfangsjahr die Tätigkeit ausgeübt wurde mal 12.  
 Beispiel: (15.07.2019 bis 31.12.2019 = 6 Monate) → Umsatz des Jahres 2019 durch 6 mal 12

<sup>3</sup>Vgl. Anmerkung zu § 5b K-TAG

**Zu Punkt II. Abgabebefreite Umsätze:**

§ 5 Abs. 1 des K-TAG sieht unter lit. a vor, dass die gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze sowie die nach Art. 6 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 steuerfreien Umsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen bei der Bemessung der Tourismusabgabe vom steuerbaren Gesamtumsatz abgezogen werden können. Es ist dabei eine völlige Übereinstimmung mit den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen gegeben, sodass die diesbezüglichen Umsatzziffern ohne Schwierigkeiten aus denselben Unterlagen entnommen werden können, welche auch für die Umsatzbesteuerung maßgebend waren. Zu beachten ist allerdings, dass die unter § 5 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 6 angeführten umsatzsteuerfreien Umsätze **nicht abgezogen** werden dürfen.

Umsatzsteuerpflichtige Umsätze außerhalb von Kärnten sind hier, unabhängig davon ob die Rechnungsadresse innerhalb oder außerhalb Kärntens liegt, ebenfalls abzugsfähig, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Lieferungen:** Die Ware befindet sich im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht außerhalb Kärntens (d.h. die Ware wird außerhalb Kärntens an den Abnehmer übergeben).

**Sonstige Leistungen:** Der/Die Leistungserbringer(in) wird ausschließlich oder überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) außerhalb Kärntens tätig.

**Zu Punkt V.**

Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags oder abends Gäste verköstigen, hat als Anteil des Küchenumsatzes 30 v. H. des Gesamtumsatzes außer Ansatz zu bleiben, sofern das Speisenangebot die Verabreichung einfacher Speisen (§ 111 Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994) überschreitet. Bei Geltendmachung eines höheren Anteils ist dieser nachzuweisen.

**§ 5a K-TAG Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes:**

Gem. § 5a Abs. 2a K-TAG ist bei **Mobilfunknetzbetreibern** der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die an Empfänger in Kärnten ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

Gem. § 5a Abs. 6 K-TAG ist bei **Geld- und Kreditinstituten einschließlich Bausparkassen** der abgabepflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Bruttoerträge aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinnen und Vergütungen und Erträgen jeglicher Art im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, bei Bausparkassen im Sinne der Anlage zu § 12 Bausparkassengesetz (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993. Im Bausparkassengeschäft sind als abgabepflichtige Umsätze nur die Erträge im Sinne des ersten Satzes aus Verträgen, die sich auf Personen beziehen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgeltes ihren Hauptwohnsitz (Sitz) in Kärnten haben, zu erfassen.

**§ 5b K-TAG Umsatz bei Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit:**

Für das Kalenderjahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (**Anfangsjahr = 1. Tätigkeitsjahr**), ist der in diesem Jahr selbst erzielte Umsatz zugleich der abgabepflichtige Umsatz.

Für die Ermittlung der Abgabe für das dem Anfangsjahr (= 1. Tätigkeitsjahr) folgende Jahr (= **2. Tätigkeitsjahr**) ist das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres (= 1. Tätigkeitsjahr) zugrunde zu legen. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist nur vom Sechsfachen auszugehen.

Die Abgabenerklärung für das Anfangsjahr (= 1. Tätigkeitsjahr) ist gemeinsam mit der Erklärung des dem Anfangsjahr folgenden Jahres (= 2. Tätigkeitsjahr) abzugeben.

Für das dem Anfangsjahr (= 1. Tätigkeitsjahr) zweitfolgende Jahr (= **3. Tätigkeitsjahr**) ist der im Vorjahr (= 2. Tätigkeitsjahr) erzielte Jahresumsatz heranzuziehen.

Sind aber im Zeitpunkt der Einreichung der Abgabeerklärung für das 2. und/oder 3. Tätigkeitsjahr die Umsätze dieser Jahre bereits bekannt, so ist für das 2. Tätigkeitsjahr statt dem hochgerechneten Umsatz des Anfangsjahres der tatsächliche Umsatz des 2. Tätigkeitsjahres und für das 3. Tätigkeitsjahr statt dem Umsatz des 2. Tätigkeitsjahres der tatsächliche Umsatz des 3. Tätigkeitsjahres bekanntzugeben.

Für das Anfangsjahr und die beiden darauf folgenden Jahre kann durch die Abgabenbehörde eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe erfolgen, sobald die endgültigen Umsätze für diese Jahre feststehen. Der Abgabepflichtige ist berechtigt für diese Jahre innerhalb der Verjährungsfrist eine Neuberechnung zu beantragen.

**§ 5c K-TAG Umsatz bei Enden der abgabepflichtigen Tätigkeit:**

Für das Kalenderjahr, in dem eine Tätigkeit beendet wird, ist die Berechnungsgrundlage für den abgabepflichtigen Umsatz durch zwölf zu teilen und mit der Zahl der angefangenen Monate der noch ausgeübten Tätigkeit zu vervielfachen.

**Achtung: Bauunternehmen, die im für die Abgabenerklärung 2020 maßgeblichen Jahr (im Regelfall 2018) Bauausführungen deren Dauer sechs Monate überstiegen hat, begonnen, ausgeführt oder beendet haben, mögen mit der Abgabenbehörde vor Einreichung der Abgabenerklärung(en) Kontakt aufnehmen, soweit es sich dabei um Bauausführungen in Gemeindegebieten handelt, in denen keine feste Betriebsstätte besteht.**